

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1987

Ausgegeben und versendet am 18. März 1987

11. Stück

21. Gesetz vom 17. Dezember 1986 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Landes beschäftigten Bediensteten (Burgenländisches Landesbedienstetenschutzgesetz) (XIV. Gp., RV 222, AB 229)
22. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. März 1987, mit der die Burgenländische Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung und die Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung geändert werden

21. Gesetz vom 17. Dezember 1986 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Landes beschäftigten Bediensteten (Burgenländisches Landesbedienstetenschutzgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten in Dienststellen des Landes bei der dienstlichen Tätigkeit sowie den im Rahmen dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht dieser Bediensteten gebotenen Schutz der Sittlichkeit.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Dienststellen des Landes Burgenland (§ 2 Abs. 1) anzuwenden.

(3) Bei Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen sowie bei Alarm- und Einsatzübungen, können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Anordnungen insoweit getroffen werden, als dies das weitgehende öffentliche Interesse erfordert. Bei solchen Anordnungen ist auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten weitestgehend Bedacht zu nehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen des Landes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen. Betriebe sind keine Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienst(Ausbildungs)verhältnis zum Land Burgenland stehenden Personen, ausgenommen die im Art. 14 Abs. 2

und Abs. 5 lit. c sowie im Art. 14a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b B-VG genannten Personen.

§ 3

Vorsorge für den Schutz der Bediensteten

(1) Dem Land obliegt die Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Bediensteten. Diese Vorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Bediensteten dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die durch Alter und Geschlecht der Bediensteten gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen. Dieser Vorsorge entsprechend müssen die Dienststellen eingerichtet sein sowie erhalten werden.

(2) Durch Maßnahmen, die der Verhütung von Unfällen, Erkrankungen oder den sonstigen hygienischen Erfordernissen im Sinne des Abs. 1 dienen, muß für eine dem allgemeinen Stand der Technik und der Medizin entsprechende Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen Sorge getragen und dadurch ein unter Berücksichtigung aller Umstände bei umsichtiger Verrichtung der dienstlichen Tätigkeit möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten erreicht werden.

§ 4

Anwendung des Arbeitnehmerschutzgesetzes

(1) Die §§ 3 bis 7, der § 8 Abs. 1 und 2, die §§ 9 bis 17 und der § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, sind nach Maßgabe des § 13 auf die Dienststellen sinngemäß anzuwenden.

(2) Wasch- und Umkleideräume im Sinne des § 14 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes müssen nur dann vorhanden sein, wenn die Art der Dienstverrichtung eine Körperreinigung und einen Wechsel der Bekleidung am Dienstort notwendig macht.

§ 5

Durchführungsbestimmungen

(1) Die näheren Bestimmungen über die in den §§ 3 bis 7, im § 8 Abs. 1 und 2, den §§ 9 bis 17 und im § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes festgelegten Anforderungen, Maßnahmen und Verpflichtungen in bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten sowie die durch Alter und Geschlecht bedingten Rücksichten auf die Sittlichkeit der Bediensteten sind durch Verordnung der Landesregierung zu treffen.

(2) Die Landesregierung darf im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände nach Einholung einer Stellungnahme der Landeskommission genehmigen, daß ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen der nach Abs. 1 erlassenen Verordnungen abgewichen wird.

§ 6

Landeskommission

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Landeskommission.

(2) Weiters stehen der Landeskommission die in den gemäß § 4 anzuwendenden Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes dem Arbeitsinspektorat eingeräumten Befugnisse zu.

(3) Die Landeskommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende muß das Studium der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit den Studienrichtungen Betriebswirtschaft oder Sozialwirtschaft abgeschlossen haben. Ein Mitglied muß das Studium der Technik mit einer Studienrichtung abgeschlossen haben, die für Hochbau, Maschinenbau oder Elektrotechnik einschlägig ist, ein weiteres Mitglied muß ein fachkundiger Arzt sein und zwei Mitglieder müssen Mitglieder der Personalvertretung sein. Die Mitglieder der Landeskommission haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstpflichten zu erfüllen.

(4) Die Landeskommission ist mit Ausnahme der Mitglieder, die Mitglieder der Personalvertretung sein müssen, von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die aus dem Kreis der Personalvertreter zu bestellenden Mitglieder der Landeskommission sind vom Landespersonalausschuß auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, wobei ein Mitglied der zweitstärksten im Landespersonalausschuß vertretenen Wählergruppe angehören muß. Übt der Landespersonalausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung sein Bestellungsrecht nicht aus, so hat die Landesregierung die Mitglieder selbst zu bestellen. Zu Mitgliedern der Landeskommission dürfen nur Landesbedienstete des Dienststandes bestellt werden, die die für eine erfolgreiche Tätigkeit notwendigen personellen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(5) Für jedes Mitglied sind unter Bedachtnahme auf die Voraussetzungen nach Abs. 4 in gleicher Weise zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

(6) Ist ein Mitglied verhindert oder ruht oder erlischt die Mitgliedschaft, so treten die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge, in der sie bestellt wurden, an die Stelle des Mitgliedes.

(7) Die Mitgliedschaft zur Landeskommission ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, bei Suspendierung vom Dienst, bei Außerdienststellung, während einesurlaubes von mehr als drei Monaten und während der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.

(8) Ein Mitglied der Landeskommission ist vor Ablauf der Funktionsperiode der Landeskommission von der Landesregierung abzurufen, wenn das Mitglied

- a) seine Abberufung verlangt,
- b) trotz Aufforderung unentschuldig an drei Sitzungen der Landeskommission nicht teilgenommen hat oder
- c) die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr erfüllt.

(9) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) im Falle der Abberufung (Abs. 8)
- b) wenn über das Mitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder
- c) wenn das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet.

(10) Scheidet ein Mitglied aus der Landeskommission aus, so ist für den Rest der Bestelldauer ein anderes Mitglied neu zu bestellen.

(11) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeskommission bleiben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode solange im Amt, bis die neuen Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder bestellt worden sind.

(12) Die Sitzungen der Landeskommission sind vom Vorsitzenden vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten.

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind verpflichtet, an den Sitzungen der Landeskommission teilzunehmen, wenn sie nicht verhindert sind. Die Landeskommission ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder (Ersatzmitglieder) beschlußfähig. Die Landeskommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(13) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Landeskommission sind in Ausübung ihres Amtes weisungsungebunden.

§ 7

Überprüfung

(1) Die Landeskommission wird auf Verlangen eines ihrer Mitglieder, eines Dienststellenleiters, des Landespersonalausschusses oder eines Dienststellenausschusses tätig.

(2) Die Landeskommission hat eine Überprüfung entweder selbst, durch einzelne ihrer Mitglieder oder geeignete Sachverständige durchzuführen. Für die Heranziehung

von Sachverständigen ist § 52 AVG 1950 sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Rechte der Landeskommission

(1) Die Landeskommission, einzelne ihrer Mitglieder und die gemäß § 7 Abs. 2 herangezogenen Sachverständigen sind berechtigt, die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienststellen des Landes mit allen Nebenräumen jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

(2) Der Dienststellenleiter oder sein Stellvertreter sowie der Obmann des Landespersonalausschusses und der Obmann des Dienststellenausschusses sind berechtigt, die Kontrollorgane bei der Überprüfung zu begleiten; auf Verlangen der Kontrollorgane ist der Dienststellenleiter oder sein Stellvertreter hierzu verpflichtet.

(3) Die Landeskommission, einzelne ihrer Mitglieder und die gemäß § 7 Abs. 2 herangezogenen Sachverständigen sind befugt, sowohl vom Dienststellenleiter oder seinem Stellvertreter als auch von allen sonstigen in der Dienststelle beschäftigten Bediensteten Auskunft über jene Umstände zu verlangen, die mit der Überprüfung in einem Zusammenhang stehen. Die Befragten sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Sofortige Abhilfe

(1) Stellt die Landeskommission das Vorliegen eines das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährdenden Mißstandes fest, so hat sie den Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Beanstandungen aufzufordern, unverzüglich Maßnahmen zur Herstellung jenes Zustandes zu treffen, der den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Fällt die Beseitigung dieses Mißstandes in den Aufgabenbereich einer anderen Dienststelle, so ist die Aufforderung auch an diese zu richten.

(2) Wird einer Aufforderung gemäß Abs. 1 von der zur Beseitigung dieses Mißstandes zuständigen Dienststelle nicht entsprochen, so hat die Landeskommission den Mißstand und die zur Beseitigung dieses Zustandes erforderlichen Maßnahmen der Landesregierung schriftlich bekanntzugeben. Eine Ausfertigung dieser Bekanntgabe ist der betroffenen Dienststelle, dem Landespersonalausschuß und dem Dienststellenausschuß zu übermitteln.

§ 10

Sonstige Maßnahmen

Werden sonstige Mängel festgestellt, so hat die Landeskommission diese dem Leiter der überprüften Dienststelle schriftlich bekanntzugeben. Der Dienststellenleiter hat hiezu innerhalb von sechs Wochen Stellung zu nehmen.

§ 11

Bericht

Die Landeskommission hat zu Jahresbeginn der Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre

Wahrnehmungen im vorangegangenen Jahr auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes zu erstatten. Der Bericht hat insbesondere die Zahl der überprüften Dienststellen, die Zahl der in diesen beschäftigten Bediensteten sowie die Art der festgestellten Mängel und die empfohlenen Maßnahmen zu enthalten.

§ 12

Auflegen der Vorschriften

In jeder Dienststelle sind an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle folgende Vorschriften anzulegen:

1. Das Burgenländische Landesbedienstetenschutzgesetz;
2. jene Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, die gemäß § 4 sinngemäß anzuwenden sind;
3. die auf Grund des § 5 Abs. 1 erlassenen Verordnungen und die gemäß § 5 Abs. 2 erteilten Ausnahmegenehmigungen, soweit sie für diese Dienststelle in Betracht kommen.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) § 4 Abs. 1 ist auf Dienststellen oder Teile derselben insoweit nicht anzuwenden, als seine Einhaltung

1. eine bauliche Veränderung erfordert, die einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand mit sich bringen würde, oder
2. die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dauernd gefährden würde.

In diesen Dienststellen sind jedoch jene Maßnahmen zu treffen, die unter den gegebenen Umständen mit einem vertretbaren Kostenaufwand zu einer Verbesserung des Schutzes der Bediensteten führen.

(2) Liegen Mißstände vor, durch die das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährdet wird, so findet Abs. 1 insoweit keine Anwendung, als dies zur Beseitigung dieser Mißstände erforderlich ist.

(3) Auf Um- und Neubauten findet Abs 1 keine Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1987 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

22. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. März 1987, mit der die Burgenländische Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung und die Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung geändert werden

Auf Grund des § 42 lit. e des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. 9. 1967, LGBl. Nr. 28, über die Durchführung der Wahl der Personalvertreter für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (Burgenländische Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

„Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. September 1967 über die Durchführung der Wahl der Personalvertreter für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen, für die Landeslehrer für Berufsschulen und für die Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Burgenländische Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung)“.

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Der Dienststellenwahlausschuß (§ 16 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) besteht dann, wenn der Dienststellenausschuß 20 bis 300 Bedienstete vertritt, aus drei Mitgliedern. Vertritt der Dienststellenausschuß 301 bis 1000 Bedienstete, so besteht der Dienststellenwahlausschuß aus fünf Mitgliedern, vertritt er mehr als 1000 Bedienstete, so besteht der Dienststellenwahlausschuß aus sieben Mitgliedern.“

3. Im § 2 Abs. 1 lit. a hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Ermittlungszahl ist auf Dezimalstellen zu berechnen.“

4. Dem § 2 Abs. 3 ist anzufügen:

„Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, von dem Ausschuß kundzumachen, dem die Bestellung des Wahlausschusses obliegt.“

5. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Auf die Geschäftsführung des Dienststellenwahlausschusses finden die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Dienststellenausschusses mit der Maßgabe sinnngemäße Anwendung, daß die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses spätestens zwei Wochen nach der Bestellung aller Mitglieder des Wahlausschusses einzu-berufen ist.“

6. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Dienststellenleiter ist verpflichtet, dem Dienststellenwahlausschuß das zur Durchführung der Wahl erforderliche Verzeichnis der Bediensteten der Dienststelle spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltag zur Verfügung zu stellen. In das Verzeichnis sind alle Bediensteten aufzunehmen, die am Tage der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören und zwar auch dann, wenn sie einer anderen Dienststelle dienstzugeeilt sind. In das Verzeichnis sind weiters solche Bedienstete aufzunehmen, die am Tage der Wahlausschreibung zwar der Dienststelle nicht angehören, wohl aber berechtigt sind, bei dieser Dienststelle ihr Wahlrecht zum Zentrallausschuß auszuüben (§ 34 Abs. 5). Bedienstete, die von einer anderen Dienststelle dienstzugeeilt sind, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.“

7. Dem § 6 Abs. 2 ist anzufügen:

„Insbesondere ist anzumerken, welche Bediensteten im Sinne der §§ 13 Abs. 5 und 15 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bei dieser Dienststelle nur zum Dienststellenausschuß oder nur zum Zentrallausschuß wahlberechtigt sind.“

8. Lit. a des § 7 Abs. 1 hat zu entfallen; die bisherigen lit. b und c erhalten die Bezeichnung a und b.

9. Im § 10 Abs. 6 ist der Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 9 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 13 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)“ zu ersetzen.

10. Im § 13 ist die Wortfolge „§ 61 der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246,“ durch die Wortfolge „§ 60 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970,“ zu ersetzen.

11. Dem § 20 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Erscheint ein Bediensteter zur Wahl, der gemäß § 15 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes das Wahlrecht nicht mehr besitzt, so hat der Dienststellenwahlausschuß festzustellen, daß das Wahlrecht des Bediensteten erloschen ist.“

12. § 22 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 23 Abs. 1) hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses vor diesem Ausschuß die übermittelten Briefumschläge zu öffnen und das uneröffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis (§ 21 Abs. 3) mit dem Hinweis „Briefwähler“ einzutragen. Der Briefumschlag ist vom Dienststellenwahlausschuß zu den Wahlakten zu nehmen. Zu spät einlangende Briefumschläge, Briefumschläge von Bediensteten, die ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenausschuß bereits unmitteibar ausgeübt haben (§ 21 Abs. 4) und Briefumschläge von Bediensteten, die gemäß § 15 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes das Wahlrecht am Wahltag nicht besitzen, sind uneröffnet mit dem Vermerk „Zu spät ein-“

gelangt“ oder „Wahlrecht unmittelbar ausgeübt“ oder „Nicht wahlberechtigt“ zu den Wahlakten zu legen; der Vorgang ist in der Niederschrift (§ 19 Abs. 1) zu vermerken.“

13. Dem § 24 Abs. 1 lit. a ist anzufügen:

„Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen.“

14. Im § 24 Abs. 1 lit. b ist das Wort „zugezählt“ durch das Wort „zugeschrieben“ zu ersetzen.

15. § 24 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.“

16. Im § 28 Abs. 1 tritt an die Stelle des Ausdruckes „§ 20 Abs. 10“ der Ausdruck „§ 20 Abs. 14“.

17. § 31 hat zu lauten:

„§ 31

Der Zentralwahlausschuß (§ 18 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) besteht dann, wenn der Zentralausschuß weniger als 4000 Bedienstete vertritt, aus fünf Mitgliedern. Vertritt der Zentralausschuß 4000 bis 8000 Bedienstete, so besteht der Zentralwahlausschuß aus sieben Mitgliedern, vertritt er mehr als 8000 Bedienstete, so besteht der Zentralwahlausschuß aus neun Mitgliedern.“

18. Dem § 39 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Ist in einer Dienststelle, bei der bisher Vertrauenspersonen gewählt wurden, nunmehr gemäß § 8 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes ein Dienststellenausschuß zu wählen, so sind die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses vom Dienststellenwahlausschuß bei der übergeordneten Dienststelle wahrzunehmen. Besteht bei der übergeordneten Dienststelle kein Dienststellenwahlausschuß für die betreffenden Bediensteten, so sind die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses vom zuständigen Zentralwahlausschuß wahrzunehmen. Die bisherigen Vertrauenspersonen haben den zuständigen Dienststellenwahlausschuß bzw. Zentralwahlausschuß vom Eintritt der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes zeitgerecht zu verständigen.“

Artikel II

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. 11. 1969, LGBl. Nr. 49, über die Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für die Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

„Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. 11. 1969 über die Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen, für die Landeslehrer für Berufsschulen und für die Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Burgenländische Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung)“.

2. Die Promulgationsklausel hat zu lauten:

„Auf Grund des Abschnittes I, insbesondere der §§ 7, 13 Abs. 5, 22 Abs. 7 und 42 lit. e des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1971 wird verordnet:“

3. Im § 30 ist der Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 9 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 13 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)“ zu ersetzen.

4. § 32 hat zu entfallen.

5. Der bisherige § 33 erhält die Bezeichnung § 32.

6. In der Überschrift des Abschnittes VII hat die Wortfolge „und Verständigung des Zentralausschusses“ zu entfallen.

7. Der bisherige § 34 erhält die Bezeichnung § 33.

8. § 34 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung von § 34 Abs. 1 haben zu entfallen.

Für die Landesregierung:

Kery